

Protokoll AG Bauen – barrierefrei

Ort: digital, per Webex

Zeit: Dienstag, 10.05.2022, 15:00-17:00 Uhr

Begrüßung und Leitung der Sitzung: [REDACTED]

Tagesordnungspunkte

1. Protokollkontrolle
2. Aktuelle Viertelstunde
3. Geschäftsordnung der AG

Begrüßung und Vorstellung

Frau [REDACTED] begrüßt die Teilnehmenden der AG.

Herr [REDACTED], Bezirksbeauftragter für Menschen mit Behinderungen in Spandau, ist nun Mitglied der AG. Herr [REDACTED], Bezirksbeauftragter für Menschen mit Behinderungen in Mitte, ist seine Vertretung.

TOP 1: Protokollkontrolle

Herr [REDACTED] hat bereits schriftlich einige Anmerkungen zum letzten Protokoll eingereicht.

TOP 1 - Versammlungsstätten (ganz unten)

Herr [REDACTED] bringt seine Meinung zum Ausdruck, dass es die Entscheidung des Bauherrn ist, ob eine Rampe oder eine Hebebühne angebracht wird.

Herr [REDACTED] widerspricht: Hebebühnen sind nirgends rechtlich verankert. Sie kommen in der DIN nicht vor, können also nicht als "barrierefrei" betitelt werden (da die Definition von Barrierefreiheit aus der DIN hervorgeht).

Herr [REDACTED] ergänzt: Hebebühnen sind nach LGBG §4 (und BGG §4) nicht barrierefrei. Daher kommen sie - zumindest für öffentliche Gebäude (Beispiel war hier Bodemuseum) - nicht in Frage!

Herr [REDACTED] merkt außerdem an, dass auch bei nichtöffentlichen Projekten keine Rechtsgrundlage dafür bekannt ist, nach der technische Lösungen, die keine Typ2-Aufzügen sind, als barrierefrei gelten können.

Sofern die öffentlichen Stellen und die BB die Einhaltung der öffentlichen Vorschriften zur Errichtung oder Nutzungsänderung von Gebäuden im Land Berlin überwachen, kann im Sinne von §4 LGBG eine Hebebühne nicht als barrierefrei gelten.

Frau [REDACTED] wird das Protokoll vom 01.03.2022 entsprechend ergänzen:

Es ist nicht die Hebebühne gemeint, sondern ein barrierefreier Aufzug. Hub-/Hebebühnen/Lifte sind auch bauordnungsrechtlich nicht barrierefrei, aber in vielen Fällen ein Kompromiss für eine barrierearme Zugänglichkeit. Bei solchen Fällen würde § 50 Abs. 5 BauO Bln greifen und es muss ggf. keine Barrierefreiheit hergestellt werden.

TOP 2 - Sachstand Novellierung BauO

Hier fehlt meines Erachtens einiges von der Diskussion. Ich hatte angemerkt, dass die Beauftragten (meines Wissens) bei der letzten Vorlage der BauO-Novelle im Jahr 2021 keine Gelegenheit bekommen haben, über die SenAG Stellung zu nehmen. Weiterhin hatte ich gefragt, wann die Bezirksbeauftragten denn die Gelegenheit zur Stellungnahme bekämen. Meiner Erinnerung nach wurde mir geantwortet, dass keine weitere Beteiligung mehr notwendig sei, da es sich ja um den Entwurf aus dem letzten Jahr handle. Ich hatte dann die Frage aufgeworfen, inwiefern dieses Vorgehen eine wirksame Beteiligung darstelle (das wird so in Ihrem Protokoll teilweise dargestellt, allerdings in anderer Reihenfolge).

Frau [REDACTED] wird das Protokoll vom 01.03.2022 entsprechend ergänzen:

In 2021 wurde der Landesbeirat im Zuge der Verbändebeteiligung sowie die Landesbeauftragte beteiligt. Die Bezirke wurden ebenfalls im Vorhinein beteiligt. Im Rat der Bürgermeister findet nochmals eine Beteiligung der Bezirke statt, so auch der Bezirksbeauftragten (abhängig vom Bezirk).

Frau [REDACTED] führt zudem aus, dass keine nochmalige Beteiligung stattgefunden hat, da keine Änderungen zur Barrierefreiheit vorgenommen wurden.

Herr [REDACTED] erwidert, dass die Entscheidung, ob die Änderungen die Belange der Menschen mit Behinderungen betreffen, den Betroffenen überlassen werden muss.

→ Über den Umfang der Beteiligung entscheidet die SenSBW. Da keine Änderungen die Barrierefreiheit betreffend vorgenommen wurden, wurde sich gegen eine nochmalige Beteiligung entschieden. Die in 2021 abgegebenen Stellungnahmen werden aufrechterhalten.

Nichtsdestotrotz besteht für die Bezirksbeauftragten nochmals die Möglichkeit über den Rat der Bürgermeister ihre Stellungnahmen abzugeben. Diese Möglichkeit wurde auch wahrgenommen. Die Ausschusssitzung dazu fand am 13.05.2022 statt. Herr [REDACTED] war anwesend.

Zudem wird das Protokoll vom 01.03.2022 ergänzt um Frau [REDACTED] Beitrag zum Thema Wohnen.

Wortbeitrag Frau [REDACTED] zum Thema Wohnen und der nicht ausreichend vorhandenen R-Wohnungen: Sie fordert eine Vermittlungsstelle für R-Wohnungen, wie sie bis vor ein paar Jahren bestand. Zudem gäbe es nicht ausreichend R-Wohnungen in Berlin.

Frau [REDACTED] und Herr [REDACTED] merken zurecht an, dass die Anlage zum Protokoll nicht barrierefrei ist.

Frau [REDACTED] nimmt dies zur Kenntnis und gibt die Anmerkung weiter an die Architektenkammer, die die Evaluation erstellt.

TOP 2: Aktuelle Viertelstunde

Ergänzung 11.08.2022:

Herr [REDACTED]: In Kürze werden vermutlich die überarbeiteten AV Geh- und Radwege veröffentlicht. Damit ist das Handbuch „Berlin – Design for all: Öffentlicher Freiraum“ veraltet. Er fragt, wann das Handbuch angepasst wird und wer dafür zuständig ist.

Frau [REDACTED] nimmt dies zur Kenntnis. Das Handbuch öffentlicher Freiraum wird von der SenSBW herausgegeben und bedarf einer Überarbeitung. Ein Zeithorizont kann nicht gegeben werden. Eine kurzfristige Lösung wird angedacht.

Frau [REDACTED] fordert eine zentrale Anlaufstelle für die Vergabe von R-Wohnungen. Sie berichtet von einer leerstehenden R-Wohnung, die sie gerne melden würde.

Herr [REDACTED] berichtet, dass er für den Bezirk Mitte ein Register für R-Wohnungen führt und Meldungen dazu annimmt.

Frau [REDACTED] fordert ebenfalls ein zeitgemäßes Vermittlungsportal. Ihr Büro führt ebenfalls ein Register und Wohnungen können an sie gemeldet werden.

Frau [REDACTED] verweist auf Facebook, wo sich in einer Gruppe im Moment notdürftig beholfen wird.

Frau [REDACTED] verweist auf die Liste von Herrn [REDACTED] für einen Themenspeicher. Herr [REDACTED] berichtet von Problemen mit barrierefreien PKW Stellplätzen im öffentlichen Straßenland. Thema für Themenspeicher.

Frau [REDACTED] erläutert, dass bei öffentlich zugänglichen Gebäuden gemäß AV Stellplätze eine vorgegebene Anzahl an PKW-Stellplätzen bereitgestellt werden muss. Die AV Stellplätze nennt Richtzahlen für die Anzahl, Größe und Verortung. Diese Stellplätze müssen sich auf dem Grundstück befinden. Sie können aber auch im öffentlichen Straßenland ausgewiesen werden. Der Bauherr/die Bauherrin hat aber kein Recht darauf, dass die geforderten Stellplätze im öffentlichen Straßenland ausgewiesen werden. Dies ist im Bezirk Mitte der Fall. Daher werden die Stellplätze oftmals auf einem anderen Grundstück, das gemäß AV Stellplätze max. 100 m vom Haupteingang entfernt sein darf, verortet oder eine Abweichung erteilt und nicht hergestellt.

➔ Zuständig sind alleine die Bezirke (vgl. Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben, Nummer 22b Absatz 4 d)

Ergänzung 11.08.2022

Herr [REDACTED]: Seine Bezirkskolleg:innen und er machten die Erfahrung, dass die bezirklichen Straßenverkehrsämtern bei der Einrichtung von SB-Parkplätzen im öffentlichen Straßenland sehr unterschiedlich und offenbar frei von Vorgaben entscheiden würden. Daher stelle sich die Frage, wer den Straßenverkehrsämtern Vorgaben machen könne. Vor dem Hintergrund von § 5 LGBG (angemessene Vorkehrungen) sollten die Straßenverkehrsämter dazu verpflichtet werden, die Einrichtung von SB-Stellplätzen im öffentlichen Straßenland wohlwollend zu prüfen, wenn diese Stellplätze nach AV Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück zu realisieren sind.

Nachtrag (Herr [REDACTED]): Seine Nachfrage ergab inzwischen, dass offenbar SenUMVK, Abt. VI (Verkehrsmanagement) die Fachaufsicht über die Straßenverkehrsämter

ausübt. Eine Anfrage zu möglichen Vorgaben an die Straßenverkehrsämter sei bereits gestellt worden.

TOP 3: Geschäftsordnung der AG

Es wird anhand der von den Mitgliedern der AG vorgeschlagenen Muster-Geschäftsordnung diskutiert.

Die verbliebenen Teilnehmer haben sich darauf geeinigt, die Diskussion ab § 3 Absatz 1 der Geschäftsordnung in der nächsten Sitzung fortzuführen.

Die bereits diskutierten und beschlossenen Punkte sind im Anhang zu finden.

